



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ☒ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- ☐ Eidgenössische Gerichte
- ☐ Weitere interessierte Kreise
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

SWISS RETAIL FEDERATION
Bahnhofplatz 1
3011 Bern

Datum der Stellungnahme:

30.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Sven Lusti
sven.lusti@swiss-retail.ch
031 312 40 40

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Die SWISS RETAIL FEDERATION begrüsst Bestrebungen, die Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und verlässlicher zu gestalten. Für den Schweizer Detailhandel sind insbesondere ein reibungsloser Warenverkehr sowie die **Vermeidung technischer Handelshemmnisse und zusätzlicher Swiss Finish Regelungen von zentraler Bedeutung**. Stabile Rahmenbedingungen stärken zudem die Rechtssicherheit für importierende oder international aufgestellte Unternehmen.

Hierbei ist sicherzustellen, dass die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Mehrwerte einer verstärkten europäischen Integration den durch die Kompetenzverschiebungen entstehenden politischen Souveränitätsverlust klar überwiegen.

Die SWISS RETAIL FEDERATION vertritt den schweizerischen Detailhandel ohne die Grossverteiler. Sie repräsentiert 2300 Detailhandelsunternehmen mit 6800 Standorten in der Schweiz. Ihre Mitglieder generieren einen Umsatz von 26 Mia. Franken und beschäftigen rund 62'000 Personen. In dieser Rolle äussert sie sich im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme ausschliesslich zum Lebensmittelsicherheitsprotokoll, der damit verbundenen Totalrevision des Lebensmittelsicherheitsgesetzes sowie dazu ergänzend zu den innerstaatlichen Massnahmen zur Sicherung des Lohnschutzes. Dabei gilt es festzuhalten, dass eine potenzielle Nicht-Annahme des Lebensmittelsicherheitsprotokolls keine Implikationen auf die weiteren Bestandteile des Vertragspakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» hat.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die SWISS RETAIL FEDERATION nimmt das neu ausgehandelte Lebensmittelsicherheitsprotokoll mit der Europäischen Union zur Kenntnis. Die vorgesehenen Schritte zur Harmonisierung und zur Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums werden grundsätzlich als bedeutend eingeschätzt, während jedoch zahlreiche Aspekte hinsichtlich der Umsetzung und deren Folgen noch weitgehend unklar sind.

Es ist festzuhalten, dass das Protokoll erhebliche Anpassungen des bestehenden Rechtsrahmens mit sich bringt, während der konkrete wirtschaftliche Mehrwert für die Händler der Detailhandelsbranche in weiten Teilen unklar und zu wenig greifbar bleibt. Das schweizerische Lebensmittelsicherheitsrecht ist bereits in weiten Teilen mit jenem der EU harmonisiert – dennoch verändern die institutionellen Elemente des Vertragspakets die politischen Abläufe spürbar. Bundesrat und Verwaltung werden durch ihre Rolle als Schnittstelle zwischen der EU und Bundesbern erheblich gestärkt, während das Parlament im Gesetzgebungsprozess an Einfluss verliert. Dieses Anliegen bewerten wir als besonders kritisch. Die Rechtsetzung wird in weiten Teilen an die EU angebunden, was einerseits eine europaweite Vereinheitlichung fördert, andererseits jedoch einen nicht zu unterschätzenden Souveränitätsverlust für die Schweiz bedeutet.

Die SWISS RETAIL FEDERATION steht insbesondere folgenden Punkten kritisch gegenüber:

- **Dynamische Rechtsübernahme als kontinuierliche Belastung**

Die dynamische Rechtsübernahme im Lebensmittelsicherheitsprotokoll bedeutet, dass neue oder geänderte EU-Verordnungen von der Schweiz kurzfristig übernommen werden. Für den Detailhandel führt dies zu erheblicher Rechtsunsicherheit und erschwert die Planung, da Vorgaben faktisch über Nacht gelten können. Dies ist für Unternehmen kaum handhabbar.

- **Fehlende Transparenz und Mitgestaltung beim Decision Shaping**

Das im Protokoll vorgesehene «Decision Shaping» erlaubt zwar eine frühe Konsultation der Schweiz bei der Entstehung neuer EU-Rechtsakte, bleibt aber unverbindlich und ohne Stimmrecht. Für die Unternehmen bedeutet dies, dass sie von relevanten Änderungen oft erst im Nachhinein erfahren. Es braucht daher ein nationales Vollzugsgesetz, das regelt, wie betroffene Branchen bei diesen Konsultationen systematisch, frühzeitig und aktiv einbezogen werden (nicht nur Information, sondern Mitgestaltung/Mitsprache), mit welchen Fristen dies geschieht und wie ihre Rückmeldungen, die auch unterschiedlich sein können (z.B. Lebensmittelindustrie, Detailhandel etc.) ausdiskutiert und verbindlich in die Schweizer Position einfließen.

- **Unzureichende Übergangsfristen für den Vollzug**

Für kantonale Vollzugsbehörden sind Übergangsfristen von bis zu zwei Jahren vorgesehen, für die betroffenen Unternehmen jedoch nicht. Der Detailhandel braucht verbindliche Übergangsfristen von mindestens einem Jahr, um den Abverkauf von Waren zu garantieren und betriebliche Prozesse, IT-Systeme und Deklarationen anpassen zu können. Ohne klare Fristen drohen praxisfremde Umsetzungen über Nacht, die erhebliche Mehrkosten verursachen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen Kantonen begünstigen.

- ➔ **Es ist grundlegend zu klären, wie das politische Verfahren künftig ausgestaltet wird: Wie kann der Meinungsbildungsprozess – mit Vernehmlassungen, der Beteiligung des Parlaments und der Einbindung der Branchen – trotz der institutionellen Einschränkungen gewährleistet werden?**
- ➔ **Solange die Fragen zu Übergangsfristen und zum politischen Verfahren nicht abschliessend geklärt sind, ist ein rechtskonformer und praxistauglicher Vollzug in der Schweiz nicht umsetzbar und sichergestellt.**

Eine weitergehende Angleichung des Lebensmittelsicherheitsrechts an die EU macht darüber hinaus nur dann Sinn, wenn alle Handelshemmnisse abgeschafft werden. **Eine Totalrevision des Lebensmittelgesetzes sollte daher – mit oder ohne dem vorliegenden Lebensmittelsicherheitsprotokoll – gezielt dazu genutzt werden, bestehende Zusatzsonderregelungen, sogenannte Swiss Finish, die letztlich Handelshemmnisse darstellen, zu beseitigen.** Dazu gehören unter anderem die Pflicht zur Produktionslandangabe und die Handhabung neuer Züchtungstechnologien. Ebenso ist es wichtig, zusätzliche Swiss Finish-Regelungen von Beginn an zu vermeiden. So sollte beispielsweise der Bereich Lebensmittelbetrug – im Einklang mit der EU – ausschliesslich den amtlichen Kontrollen zugeordnet werden und nicht der betrieblichen Selbstkontrolle.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die SWISS RETAIL FEDERATION fokussiert zum jetzigen Zeitpunkt ihre Beurteilung auf die Totalrevision des Lebensmittelgesetzes (LMG) sowie auf die innerstaatlichen Massnahmen zur Sicherung des Lohnschutzes.

I) Totalrevision des LMGs: Durch die Bestimmungen des Protokolls bzw. der Übernahme der mit dem Protokoll verbundenen 61 EU-Rechtsakte reduziert sich die Vernehmlassung zum Lebensmittelsicherheitsprotokoll sowie weiten Teilen des total revidierten Lebensmittelgesetzes (LMG) faktisch auf ein «take it or leave it». Vor diesem Hintergrund fokussieren wir in unserer Stellungnahme hauptsächlich auf Aspekte, die im nationalen Umsetzungsspielraum liegen und entsprechend angepasst oder präzisiert werden können. Trotzdem weisen wir auch auf Kritikpunkte hin, die unmittelbar aus den übernommenen EU-Verordnungen stammen und daher nicht verhandelbar sind, deren Auswirkungen wir jedoch für den Detailhandel als erheblich erachten.

- Die SWISS RETAIL FEDERATION begrüsst die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Fulfillment-Dienstleister und den Onlinehandel (Hosting-Dienste und Online-Plattformen) (u.a. Art. 6-8, 26, 34 Abs. 3, 37, 42, 48). Dies schafft faire Wettbewerbsbedingungen zwischen stationärem Handel und Onlinehandel.
- Die SWISS RETAIL FEDERATION begrüsst zudem die Auflistung der Gebrauchsgegenstände nach Produktkategorien (Art. 5 sowie 17, 22) und die damit verbundene Verschiebung gewisser Produkte in den Geltungsbereich des Produktesicherheitsgesetz (PrSG). Dieses neue System vereinfacht die Abgrenzung zwischen dem Lebensmittelrecht, anderen Spezialgesetzgebungen und dem Produktesicherheitsrecht erheblich.
- ➔ **Um diese Fortschritte sicherzustellen, empfiehlt die SWISS RETAIL FEDERATION diese beiden Aspekte unabhängig vom Ergebnis der Vernehmlassung bzw. einer möglichen Volksabstimmung zum Vertragspaket zwischen der EU und der Schweiz oder einzelnen Abkommen in einem separaten Entwurf weiterzuverfolgen.**
- Die SWISS RETAIL FEDERATION lehnt eine Ausweitung der Selbstkontrolle auf Lebensmittelbetrug (Art. 33) ab. Diese Ausweitung stellt einen klaren Swiss Finish gegenüber der EU dar, in welcher Lebensmittelbetrug ausschliesslich im Rahmen amtlicher Kontrollen geprüft wird.

II) Innerstaatliche Massnahmen zur Sicherung des Lohnschutzes:

Die zusätzlich vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14, die einen erweiterten Kündigungsschutz für gewählte Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter, für Mitglieder von Organen einer Personalvorsorgeeinrichtung sowie für Mitglieder nationaler Branchenvorstände im Rahmen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages vorsieht, lehnt die SWISS RETAIL FEDERATION entschieden ab. Diese Massnahme schränkt die Flexibilität des Schweizer Arbeitsmarktes unverhältnismässig stark ein. Aus ordnungspolitischer Sicht ebenfalls kritisch erachtet die SWISS RETAIL FEDERATION die schleichende Aufweichung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberquorumsregeln bei allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen. Die vorgeschlagenen Massnahmen 12 a (Abweichung vom Arbeitnehmerquorum bei bestehenden ave GAV) und 12 b (Neue besondere Mehrheiten als Voraussetzung zur Verlängerung von ave GAV) verstärken diese negative Entwicklung.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3.2.2.Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 Bst. a	Anmerkung	Der aus den EU-Verordnungen 852/2004 bzw. 178/2002 übernommene Begriff «Handhabung» wird weder im erläuternden Bericht noch in den EU-Verordnungen präzise genug definiert und lässt daher einen zu grossen Interpretationsspielraum offen. Der Begriff «Handhabung» sollte deshalb in den Art. 2 Abs. 1 Bst a und Abs. 4 Bst. a gestrichen oder zumindest präzisiert werden.
	Art. 9	Anmerkung	Es ist wichtig, dass die Anwendung auf den Detailhandel verhältnismässig ausgestaltet wird. Eine 1:1-Übertragung der Anforderungen aus der Verarbeitungsebene gerade auf kleine Verkaufsstellen würde zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führen, ohne dass damit ein entsprechender Sicherheitsgewinn erzielt würde.
	Art. 12	Anmerkung	Es muss sichergestellt werden, dass es durch den Terminologiewechsel von «Offenverkauf» zu «nicht vorverpackt» nicht zu einer Änderung der bestehenden Handhabung des Offenverkaufs kommt. So muss sichergestellt werden, dass Waren, die für ihre unmittelbare Abgabe (<24 Stunden) verpackt wurden, auch weiterhin als «nicht vorverpackt» gelten.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
	Art. 12	Ergänzung zu Abs. 1	Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. h Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 muss der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8 Absatz 1 angegeben werden. Das bedeutet die Angabe einer EU-Adresse. Dies ist in der Schweiz bisher nicht erforderlich, folglich muss festgelegt werden, dass eine CH-Adresse zur Erfüllung ausreicht.
	Art. 12	Art. 12 Abs. 2-4 Streichen	Die Pflicht zur Angabe des Produktionslandes der Lebensmittel und der Herkunft von Zutaten stellt einen typischen Swiss Finish dar. Sie verursacht erhebliche Zusatzaufwände für den Detailhandel und widerspricht dem Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen. Separate Verpackungen für den Schweizer Markt oder zusätzliche Etikettierungen führen zu einem Verlust von Skaleneffekten und zu administrativen Mehrkosten, die letztlich höhere Preise verursachen. Die Totalrevision sollte daher genutzt werden, um die generelle Pflicht zur Produktionslandangabe aufzuheben und die Schweizer und EU-Gesetzgebung in diesem Punkt zu harmonisieren.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
	Art. 26	Art. 26 Abs. 1: Präzisierung / Ergänzung: <i>1 Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die über eine Webseite mit der länderspezifischen Domain «.ch», der generischen Domain der ersten Ebene «.swiss», mit einer auf die Schweiz bezugnehmenden Domain der zweiten Ebene «.com/ch» oder «ch.com», einer ähnlichen auf die Schweiz bezugnehmenden Domain oder deren Gesamtauftritt auf die Schweizer Kundschaft durch Preise in CHF, Lieferung in die Schweiz, Schweizer Bezahlmethoden abzielt, müssen die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen.</i>	Nicht nur Webseiten, die mit der Domain auf die Schweiz Bezugnehmen, sollen die Anforderungen erfüllen müssen, sondern alle Webseiten, die sich im Gesamtauftritt klar an Schweizer Konsumenten richten (Sprache, Zahlungsart etc.). Statt auf eine Ausführungsverordnung des Bundesrates gemäss Abs. 2 muss bereits in Abs. 1 festgelegt werden, dass die Formulierung «mit einer ähnlichen auf die Schweiz bezugnehmenden Domain» so präzisiert wird, dass auch Webseiten mit einer Domain wie «.com/ch» oder «ch.com» darunterfallen oder erkennbar wird, dass der Shop auf die Schweiz ausgerichtet ist (Preise in CHF, Lieferung in die Schweiz, Bezahlmethoden z.B. Twint).

	Art. 33	Anmerkung zu den Erläuterungen Swiss Finish verhindern Problematisch ist, dass im erläuternden Bericht die Ausweitung der Selbstkontrolle auf Lebensmittelbetrug verankert wird, ohne dass dies aus dem vorliegenden Gesetzestext (Art. 33 VE-LMG) hervorgeht. Damit entsteht eine faktische Rechtsauslegung über die Materialien am Parlament vorbei. Die entsprechenden Passagen im erläuternden Bericht sind daher zu streichen.	Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass die Selbstkontrollpflicht neu auch betrügerische oder irreführende Praktiken (Lebensmittelbetrug) umfasst. Damit geht die Schweiz klar über das EU-Recht hinaus: In der EU liegt die Bekämpfung von Lebensmittelbetrug ausdrücklich bei den Behörden im Rahmen amtlicher Kontrollen (VO (EU) 2017/625), während die Unternehmen gemäss Art. 17 Abs. 1 der Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002 lediglich für die generelle Rechtskonformität ihrer Produkte verantwortlich sind. Die Ausweitung der betrieblichen Eigenkontrolle auf Lebensmittelbetrug ist somit ein Swiss Finish, das insbesondere für KMU unverhältnismässigen Mehraufwand bedeutet. Hinzu kommt, dass das Thema VACCP (Vulnerability Assessment and Critical Control Points) in vielen Betrieben noch nicht implementiert ist. Eine verpflichtende Integration in die Selbstkontrolle würde daher nicht nur zusätzlichen Ressourcenaufwand bedeuten, sondern auch einen systemtechnisch enormen Aufwand, da ganze neue Systemwelten aufgebaut, dokumentiert und unterhalten werden müssten. Für viele Unternehmen, insbesondere im Detailhandel, ist dies in absehbarer Zeit weder praktikabel noch verhältnismässig. Die Erweiterung der Selbstkontrolle auf Lebensmittelbetrug ist zu streichen. Betrugsbekämpfung muss wie in der EU primär eine Aufgabe der amtlichen Kontrollen bleiben.
--	---------	--	--

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
	Art. 37 Abs. 2	Neuer Buchstabe c: c. Rechtsvertretung mit ausreichender Vollmacht (neu).	Zusätzlich zu einer verantwortlichen Person und Angaben zu getätigten Transaktionen müssen Online-Plattformen eine Rechtsvertretung mit ausreichender Vollmacht in der Schweiz benennen.
	Art. 41 Bst. c	Streichen	Auf die von der EFK empfohlene Festlegung von Vorgaben zur Anzahl und zum Zeitraum der Kontrollen ist zu verzichten.
	Art. 55 Abs. 3 Bst. b und c	Anmerkung	Die Harmonisierung des Vollzugs wird grundsätzlich begrüsst, es muss jedoch sichergestellt werden, dass klare Kriterien gelten, wann der Bund von dieser Kompetenz Gebrauch machen darf.
	Art. 57 Abs. 3	Art. 57 Abs. 3 Anpassung / Ergänzung: 3 Er kann nach Durchführung eines externen Vernehmlassungsverfahrens auf dem Verordnungsweg vorsehen, dass [...].	Artikel 57 verleiht dem Bundesrat erhebliche rechtsetzende Kompetenzen. Absatz 3 sollte daher klarstellen, dass die betreffenden Rechtsakte ausschliesslich auf dem Verordnungsweg nach Durchführung eines externen Vernehmlassungsverfahrens für die Schweiz übernommen werden können. Da es sich nur um Rechtsakte handelt, die über Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit hinausgehen, ist ein automatischer Nachvollzug zu vermeiden.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
	Art. 62	Anmerkung Übermässige Ausweitung der Kontrollkompetenzen	Die vorgesehene Ausdehnung, dass Fachexpertinnen und -experten künftig auch Waren- und Geldflüsse in Betrieben überprüfen dürfen, ist ein weitgehender Eingriff in unternehmerische Freiheiten und unverhältnismässig im Verhältnis zum angestrebten Ziel.
	Art. 72	Anmerkung Neue Pflichtgebühren bei Einfuhren	Die Einführung von Pflichtgebühren bei Einfuhren von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus Drittstaaten ist stossend und belastet insbesondere kleinere Importeure zusätzlich, ohne dass ein klarer Mehrwert für die Lebensmittelsicherheit ersichtlich ist.
	Art. 83 Abs. 2.	Streichen	Neu soll das BLV über eine Korrekturkompetenz gegenüber kantonalen Entscheiden verfügen. Dies bedeutet eine weitere Zentralisierung mit potenziell negativen Auswirkungen auf den Detailhandel durch häufigere Nachkontrollen, verlängerte Verfahren oder intensivere Verfolgungen bereits abgeschlossener Fälle.